

Schriftenreihe für

AGRARWIRTSCHAFT

HEFT 10

Die Teilwaldrechte in Tirol

Dr. Eberhard Walter Lang

Hochschülerschaft d. Universität
f. Bodenkultur
WIEN 1978

Die Österreichische Gesellschaft für Agrarrecht hat sich insbesondere die Aufgabe gestellt, die Fachliteratur zum österreichischen Agrarrecht zu fördern und zu verbreitern, sowie wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung, Darstellung und Fortentwicklung auf dem Gebiete des österreichischen Agrarrechtes anzuregen und zu fördern.

Im Sinne dieser Aufgaben fördert die Österreichische Gesellschaft für Agrarrecht die Herausgabe von Schriften im Rahmen der Schriftenreihe für Agrarwirtschaft.

Darüberhinaus wurde von der Österreichischen Gesellschaft für Agrarrecht der

HANS-KARL-ZESSNER-SPITZENBERG-PREIS

im Gedenken an den großen österreichischen Agrarrechtler geschaffen, der erstmals an Univ.-Doz. Dr. Eberhard Walter LANG für die hiemit vorgelegte Arbeit "Die Teilwaldrecht in Tirol" verliehen wurde.

Die Drucklegung wurde durch einen Druckkostenzuschuß der Tiroler Landesregierung, für den an dieser Stelle gedankt sei, ermöglicht.

*Dr. Helmuth Gatterbauer
Geschäftsführer*

*Dr. Ernst Massauer
Präsident*

V o r w o r t

Eine Arbeit über die Teilwaldrechte befaßt sich mit Fragen, deren Ursprung zwar nur rechtsgeschichtlich verständlich ist, die jedoch vor allem Tiroler Besonderheiten innerhalb des gemeinhin als Agrarrecht bezeichneten Bodenreformrechtes, welches von den Agrarbehörden vollzogen wird, betreffen. Teilwälder sind Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft stehen und an denen zu Gunsten bestimmter Liegenschaften auf nach Lage und Ausmaß bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte bestehen.

Die Entstehung der Teilwälder sowie ihre verschiedene rechtliche Beurteilung ist Gegenstand des ersten Teiles dieser Arbeit. Er kann dabei nur eine Übersicht geboten werden, denn eine genaue Untersuchung der einzelnen Waldaufteile müßte ein Rechtshistoriker durchführen. Der zweite Teil die derzeitigen Probleme um die Teilwaldrechte und die Teilwälder zum Inhalt. Die damit zusammenhängenden Darlegungen dienen zugleich Grundbegriffen des Bodenreformrechtes überhaupt. In einem knappen letzten Teil werden forstwirtschaftliche und rechtspolitische Aspekte erörtert.

Da rechtswissenschaftliche Literatur praktisch nicht vorhanden ist, mußte häufig auf Entscheidungen des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, des Tiroler Lan-

des Agrarsenates und des Obersten Agrarsenates Bezug genommen werden. Manche Wiederholungen schienen unumgänglich, damit die Beziehungen besser dargestellt werden konnten.

Herrn Hofrat Dr. Wilhelm Beck gebührt besonderer Dank nicht nur für zahlreiche Hinweise, sondern auch für die kritische Durchsicht des Manuskriptes. Herr Univ.-Prof. Dr. Fritz Steinegger vom Tiroler Landesarchiv hat in dankenswerter Weise bei der Beschaffung rechtsgeschichtlicher Literatur und mit vielen rechtsgeschichtlichen Hinweisen geholfen.

Innsbruck, im Oktober 1977

E. L.

4. Von der Grundbuchsanlage bis zum Jahre 1935

4.1 Grundbuchsanlage in Tirol

Die Anlage des Grundbuches auch in Tirol mußte eine Lösung hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Teilwälder bringen. Der Beginn dazu war das Gesetz vom 17. 3. 1897, LGBl. Nr. 9, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Anlage von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben¹⁾. Mit Verordnung der Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen vom 10. 4. 1898, LGBl. Nr. 9, wurde für die Grundbuchsanlage in Tirol eine Vollzugsvorschrift erlassen. Darin wurde im wesentlichen das Verfahren bis zur Herstellung der Grundbuchsentwürfe sowie das Richtigstellungsverfahren geregelt. Bei der Feststellung der Liegenschaften und der Parzellen war vom Grundsteuerkataster auszugehen, wobei letztlich auf den Kataster aus dem Jahre 1787 zurückzugreifen war (§ 17). Daneben waren auch die "Vergleiche und Erkenntnisse in Grundlastenablösungs- und Regulierungsangelegenheiten, die Forsteigentumspurifikations- tabellen oder Waldzuweisungsurkunden, welche insbesondere in den Jahren 1848 - 1854 im Verfachbuche vorkommen, herbeizuschaffen" und einzusehen. Nach Besprechungen mit den Vertretern der jeweiligen Gemeinden waren mit den einzelnen Grundbesitzern die Verhandlungen zu pflegen. Bei der Feststellung der Grundbuchskörper waren geschlossene Höfe und andere Liegenschaften zu trennen. Mit der Bildung der Grundbuchskörper ging die Erhebung des Eigentumsrechtes Hand in Hand (§ 33 Abs. 1). Hinsichtlich des Gemeindegutes war zwischen bloßen

Nutzungsrechten und Eigentumsrechten sorgfältig zu unterscheiden (§ 34). Dabei war das Gemeindeinventar einzusehen. Die Liegenschaften, z. B. Alpen, für die seit alters her "Eigentumsgemeinschaften (Classenvermögen)" bestanden, wurden als Miteigentumsverhältnisse angesehen, wenn sich die Miteigentumsanteile in Quoten darstellen ließen. Nur wenn dies nicht möglich war, insbesondere "in dem Falle, daß jeder berechtigte Hof nur nach Maßgabe seines wirtschaftlichen Bedürfnisses nutzungsberechtigt ist", mußte das Eigentumsrecht für eine juristische Person, z. B. eine Nachbarschaft, eingetragen werden (§ 34 Abs. 3 bis 6). Es versteht sich von selbst, daß diese Eintragungen im Grundbuch heute große Streitfragen zwischen den Agrarbehörden und den Gerichten aufwerfen können. Auch wenn im B-Blatt ein Miteigentum eingetragen ist, stehen hinter diesen Gemeinschaften praktisch immer Agrargemeinschaften, für deren Schicksal die Agrarbehörde nach den Bestimmungen des Flurverfassungsrechtes zuständig ist. Dies besonders für die Frage, ob Anteilsrechte von einer bisherigen Stammsitzliegenschaft abgesondert werden können oder nicht.

Weg- und Wasserleitungsrechte als Feldservituten, die auf Ersitzung basierten, konnten nur über einvernehmlichen Antrag beider Parteien in die Erhebung einbezogen werden (§ 36 Abs. 7). § 37 Abs. 1 und 2 hatten folgenden Wortlaut:

"Nutzungen an dem Gemeindegute sind in der Regel nach § 63 Alinea 2 der Gemeindeordnung zu beurteilen und daher nicht

als Privatrechte anzusehen. Nur wenn das Nutzungsrecht eines Hofes soweit entwickelt ist, daß es nicht mehr durch eine einseitige Verfügung der Gemeinde abgeändert werden könnte, ist es als ein Privatrecht, und daher als eine Servitut zu beurteilen. Hieher gehören insbesondere jene Fälle, in welchen ein Gemeindegrundstück der Nutzung nach dauernd an einzelne Höfe verteilt worden ist (z. B. die sogenannten Theilwälder). Solche Grundstücke sind im Kataster häufig als Eigentum der Nutzungsberechtigten eingetragen, müssen aber selbstverständlich bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der Gemeinde, beziehungsweise Teilgemeinde behandelt werden, und ist für die Nutzungsberechtigten Höfe lediglich die entsprechende Dienstbarkeit zu erheben und einzutragen²⁾."

§ 38 der Vollzugsvorschrift traf eine Bestimmung für die Bäume, die selbständige Vermögensobjekte bildeten. Aus der strengen Trennung zwischen Bau- und Grundparzellen war bereits eine Raumordnungsorientiertheit des Grundbuches erkennbar. Auch heute hat man die Hoffnung, daß die Umstellung des Grundbuches auf Elektronische Datenverarbeitung dazu führt, daß das Grundbuch ein echter Raumordnungskataster wird, aus dem alle für die Raumordnung bedeutsamen Merkmale - Flächenwidmungen, Nutzungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse, Bestehen öffentlicher Rechte zugunsten Dritter - ersichtlich sein werden.

An die Fertigstellung des Grundbuchsentwurfes hatte sich das Richtigstellungsverfahren anzuschließen (§§ 71 bis 101). Hier konnten Eigentumsansprüche und Widersprüche gegen Eintragungen angemeldet werden.